

II. Zivilabteilung

Z2 2026 1

Oberrichter A. Staub, Abteilungspräsident
Oberrichter P. Huber
Oberrichter A. Sidler
Gerichtsschreiber I. Cathry

Urteil vom 10. März 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

AA._____,
vertreten durch Rechtsanwalt B._____,
Gesuchstellerin und Berufungsklägerin,

betreffend

Wiedereintragung ins Handelsregister
(Berufung gegen den Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 19. Dezember 2025)

Rechtsbegehren

Gesuchstellerin und Berufungsklägerin

1. Es seien der Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 16. Dezember 2025 im Verfahren ES 2025 853 aufzuheben und die Rechtsbegehren der Berufungsklägerin vollumfänglich gutzuheissen. Das Handelsregisteramt des Kantons Zug sei demnach anzuweisen, die C._____ AG in Liquidation wieder in das Handelsregister einzutragen, mit dem bisherigen Sitz, Zweck und den zuletzt eingetragenen Organen.
2. Eventualiter sei der Entscheid zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Handelsregisteramts des Kantons Zug.

Sachverhalt

1. Mit Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 14. Oktober 2020 wurde über die C._____ AG (nachfolgend: C._____) der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren der C._____ wurde mit Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht vom tt. Dezember 2024 als geschlossen erklärt und die Gesellschaft wurde von Amtes wegen am tt. Dezember 2024 (Datum der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt) im Handelsregister gelöscht.
- 2.1 Mit Eingabe vom 6. November 2025 gelangte AA._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) an die Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug und ersuchte um Wiedereintragung der C._____ im Handelsregister. Zur Begründung machte sie zusammengefasst Folgendes geltend (Vi act. 1):

AB._____, Alleinaktionär und wirtschaftlich Berechtigter der C._____, sei am tt.mm.2017 verstorben. Mit seinem Ableben habe sie (die Gesuchstellerin) als seine Tochter und Erbin die wirtschaftliche Berechtigung an der C._____ erlangt. Sie bzw. die Familie A._____ sei neben der C._____ auch an der D._____ Stiftung mit Sitz in Liechtenstein (nachfolgend: D._____), der in Schottland registrierten E._____ Co. und der in der Republik Seychellen ansässigen F._____ Inc. (nachfolgend: F._____) wirtschaftlich berechtigt. Während ungefähr 17 Jahren sei G._____ die Anlageberaterin und Generalbevollmächtigte von AB._____ gewesen. Nach seinem Ableben habe die F._____ in der Schweiz ein Betreibungsverfahren sowohl gegen die C._____ als auch gegen die D._____ eingeleitet. Das Betreibungsverfahren gegen die C._____ habe mit deren Konkurs und Löschung aus dem Handelsregister geendet sowie die Beschwerdeverfahren am Bundesgericht (5A_745/2025 und 5A_840/2025) nach sich gezogen [dabei handelt es sich um – zwischenzeitlich vom Bundesgericht abgewiesene – Beschwerden betreffend den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug, das Konkursverfahren der C._____ für geschlossen zu erklären, und betreffend den Schlussbericht des Konkursamtes Zug]. Damit die C._____ ihr Beschwerderecht ausüben könne und das Bundesgericht nicht aufgrund fehlender Partei- und Prozessfähigkeit einen Nichteintretensentscheid fällen würde, sei die Wiedereintragung im Handelsregister erforderlich. Hinzu komme, dass die F._____ im Betreibungsverfahren gegen die D._____ erfolglos geblieben sei, da das

Schiedsgericht des Swiss Arbitration Center die von der D._____ erhobene Aberkennungsklage gutgeheissen habe. Die Feststellungen des Schiedsgerichts zur umstrittenen wirtschaftlichen Berechtigung an der F._____ hätten der behaupteten Forderung jegliche Grundlage entzogen. Dieses Schiedsurteil gebe Anlass zur Revision des Urteils des Bundesgerichts 4A_221/2020 vom 5. August 2020, womit die Aberkennungsklage der C._____ gegen die F._____ abgewiesen worden sei. Im Beschwerde- wie auch Revisionsverfahren vor Bundesgericht gehe es im Kern um die Rückführung von über CHF 5 Mio. an die C._____ und an sie (die Gesuchstellerin) als Alleinaktionärin, die G._____ als Handlungsbevollmächtigte der F._____ durch die Einleitung der Betreibung gestützt auf den Darlehensvertrag aus dem Jahr 2006 und die dadurch erfolgte Herbeiführung des Konkurses über die C._____ unrechtmässig erlangt habe.

- 2.2 Am 18. November 2025 liess sich das Handelsregisteramt Zug vernehmen, ohne allerdings Anträge zu stellen (Vi act. 5).
- 2.3 Am 3. Dezember 2025 reichte die Gesuchstellerin unaufgefordert eine Stellungnahme ein (Vi act. 7).
- 2.4 Mit Entscheid vom 19. Dezember 2025 wies die Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug das Gesuch ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositiv-Ziff. 1), und auferlegte der Gesuchstellerin die Entscheidungsbühe von CHF 3'000.00 (Dispositiv-Ziff. 2; Vi act. 8).
3. Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 reichte die Gesuchstellerin beim Obergericht des Kantons Zug Berufung mit eingangs genanntem Rechtsbegehren ein (act. 1). Von der Vorinstanz und dem Handelsregister Zug wurden keine Stellungnahmen eingeholt.

Erwägungen

1. Das vorliegende Verfahren betrifft ein Begehren um Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Gesellschaft nach Art. 935 OR. Über solche Begehren entscheidet im Kanton Zug erstinstanzlich die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht im summarischen Verfahren (Art. 250 lit. c Ziff. 14 ZPO; § 28 Abs. 2 lit. b GOG). Es handelt sich um eine Angelegenheit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, die als nichtstreitiges Einparteienverfahren ohne Beteiligung einer beklagten Partei durchgeführt wird (vgl. Siffert, Berner Kommentar, 2021, Art. 935 OR N 27).
2. Zum Berufungsverfahren ist einleitend Folgendes festzuhalten:
 - 2.1 Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächli-

cher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_242/2025 vom 9. September 2025 E. 2.1.2; 4A_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 2.2.4).

- 2.2 Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A_219/2025 vom 2. April 2025 E. 3.2; 5A_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1 und 4.2.2; je m.w.H.).
- 2.3 Im Weiteren ist zu beachten, dass der Berufungsinstanz in der Regel der erstinstanzlich festgestellte Sachverhalt als Grundlage dient, sofern und soweit dagegen keine begründeten Sachverhaltsrügen erhoben worden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_187/2021 vom 22. September 2021 E. 2 m.w.H.). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt, d.h. wenn sie ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Will eine Partei im Berufungsverfahren unechte Noven vortragen, obliegt es ihr, präzise aufzuzeigen, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren die ihr zumutbare Sorgfalt hat walten lassen. Sie hat namentlich präzise darzulegen, aus welchen Gründen sie nicht in der Lage gewesen sein soll, die neu behaupteten Tatsachen und Beweismittel nicht in erster Instanz in den Prozess einzubringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_763/2018 vom 1. Juli 2019 E. 2.1.3.3 m.w.H.).
- 2.4 Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich der Berufungskläger in der Berufung mit jeder einzelnen Begründung auseinandersetzen, ansonsten auf die Berufung nicht einzutreten ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_286/2022 vom 20. Dezember 2021 E. 3.2; 4A_353/2024 vom 8. November 2025).
3. Gemäss Art. 935 Abs. 1 OR kann, wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, dem Gericht beantragen, eine gelöschte Rechtseinheit wieder ins Handelsregister eintragen zu lassen.
 - 3.1 Nach Beendigung der Liquidation einer Rechtseinheit wird diese im Handelsregister gelöscht. Dadurch wird kundgetan, dass die Rechtseinheit ihre Rechtspersönlichkeit sowie ihre Prozessfähigkeit verloren hat. Als Korrektiv hierzu dient die gestützt auf Art. 935 OR gerichtlich angeordnete Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister, damit

infolge des verfügt Auflebens ihrer Rechtspersönlichkeit die notwendigen Handlungen vorgenommen werden können, um die nicht abgeschlossene Liquidation zu beenden und danach die Rechtseinheit erneut im Handelsregister zu löschen. Mit Beendigung der Liquidation fällt der Grund für die Wiedereintragung dahin und die Rechtseinheit ist erneut im Handelsregister – ohne zusätzlichen Entscheid des Gerichts – zu löschen (Siffert, a.a.O., Art. 935 OR N 5 ff.; Eckert/Enzler, Basler Kommentar, 6. A. 2024, Art. 935 OR N 2).

- 3.2 Legitimiert zur Gesuchstellung sind die Gläubiger, Gesellschafter und ehemaligen Organe, wie Liquidatoren oder Verwaltungsräte, der gelöschten Rechtseinheit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_16/2010 vom 6. April 2010 E. 2.1; Bilek/von der Crone, Voraussetzungen und Kognition hinsichtlich der Wiedereintragung einer Gesellschaft, SZW 1/2007, S. 456; Siffert, a.a.O., Art. 935 OR N 11).
- 3.3 Ein schutzwürdiges Interesse besteht nach Art. 935 Abs. 2 OR insbesondere, wenn nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit Aktiven vorliegen, die nicht verwertet oder verteilt worden sind (Ziff. 1), die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt (Ziff. 2), die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist (Ziff. 3) oder im Falle eines Konkurses die Wiedereintragung für die Beendigung des Konkursverfahrens der gelöschten Rechtseinheit erforderlich ist (Ziff. 4). Die Aufzählung möglicher schutzwürdiger Interessen nach Art. 935 Abs. 2 OR ist nicht abschliessend (Siffert, a.a.O., Art. 935 OR N 20; Eckert/Enzler, a.a.O., Art. 935 OR N 4). Ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nur dann, wenn der Gesuchsteller seine Ansprüche nicht in anderer zumutbarer Art und Weise durchsetzen kann (vgl. BGE 132 III 731 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_16/2010 vom 6. April 2010 E. 5.1.1). Das Begehren um Wiedereintragung ist somit lediglich ein subsidiärer Rechtsbehelf (Bilek/von der Crone, a.a.O., S. 457; Siffert, a.a.O., Art. 935 OR N 19). Am schutzwürdigen Interesse fehlt es, wenn zum vornherein feststeht, dass der Ansprecher durch die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit und durch sein Vorgehen gegen sie nichts erreicht oder doch keinesfalls mehr als auf einem andern, ihm zumutbaren Weg (Urteil des Bundesgerichts 4A_467/2018 vom 9. Mai 2019 E. 4.2).
- 3.4 Nach dem Wortlaut von Art. 935 Abs. 1 OR ist das schutzwürdige Interesse an der Wiedereintragung der im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit dem Gericht gegenüber lediglich glaubhaft zu machen. Glaubhaftmachen bedeutet, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der Voraussetzungen spricht. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist nicht gefordert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_998/2022 vom 18. April 2023 E. 3.1; Sprecher, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 261 ZPO N 51 f. und 58).
4. Die Vorinstanz wies das Gesuch – soweit sie darauf eintrat – mit folgender Begründung ab (Vi act. 8):
 - 4.1 Die Gesuchstellerin begründe ihr schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung der C._____ primär mit der Durchsetzung allfälliger Ansprüche ("Rückführung der über

CHF 5 Mio.") gegenüber G._____ als (ehemalige) Handlungsbevollmächtigte der F._____. Durch die Wiedereintragung solle es der C._____ ermöglicht werden, "ihre materiellen Rechte in hängigen und künftigen Gerichtsverfahren" wahrzunehmen. Dabei gehe es um die Rückführung der über CHF 5 Mio. an die C._____ und die Gesuchstellerin als Alleinaktionärin. Mithin stütze sich die Gesuchstellerin auf Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR. Indes gelinge es ihr nicht, ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung der C._____ glaubhaft zu machen. Zunächst verkenne sie, dass eine (allfällige) Teilnahme an einem Gerichtsverfahren nicht per se ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit zu begründen vermöge. Der übergeordnete Zweck der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit nach Art. 935 OR sei stets der Abschluss der Liquidation bzw. des Konkurses. Vorliegend verfolge die Gesuchstellerin indes andere Ziele. Zumindest stelle die Gesuchstellerin keinerlei Bezug zur Liquidation der C._____ her und mache auch nicht geltend, die Durchführung der von ihr erwähnten "hängigen und künftigen Gerichtsverfahren" sei für den Abschluss des Konkursverfahrens bzw. die Liquidation der C._____ erforderlich. Welche "künftigen" Gerichtsverfahren die C._____ – abgesehen vom erwähnten Revisionsverfahren – genau anstrebe, lasse die Gesuchstellerin ohnehin offen. Mithin sei nicht glaubhaft gemacht, dass die vorliegend beantragte Wiedereintragung den Zweck verfolge, die Liquidation der C._____ bzw. das Konkursverfahren abzuschliessen, zumal das Konkursverfahren vollständig durchgeführt worden sei. Es sei nach wie vor nicht ersichtlich und werde von der Gesuchstellerin auch nicht dargelegt, dass und gegebenenfalls welchen Einfluss die aufgrund des Schiedsurteils gewonnen "neuen Erkenntnisse" hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung an der F._____ auf das (abgeschlossene) Konkursverfahren der C._____ haben sollte. Das Gesuch der Gesuchstellerin auf Wiedereintragung der C._____ erfolge mithin losgelöst vom Konkurs und ziele nicht auf dessen (bereits erfolgten) Abschluss, sondern vielmehr auf eine Weiterführung der Gesellschaft ab. Dies begründe kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 935 OR und sei mit dem Zweck dieser Bestimmung nicht vereinbar (E. 3 f.).

- 4.2 Ferner stehe auch die Subsidiarität der beantragten Wiedererwägung entgegen. Die Gesuchstellerin gebe als Grund die Durchsetzung angeblicher Ansprüche gegenüber G._____ als (ehemalige) Handlungsbevollmächtigte der F._____ an. Indes lege sie in keiner Weise dar, um welche Ansprüche es sich dabei handeln solle, zumal auch nicht ersichtlich sei, dass und gegebenenfalls welche Vermögenswerte der C._____ G._____ unrechtmässig erlangt haben sollte, auch wenn darüber nicht im vorliegenden Verfahren zu befinden sei. Die Gesuchstellerin mache gestützt auf das Schiedsurteil geltend, nicht nur die an der C._____, sondern auch die an der F._____ (einzige) wirtschaftlich berechtigte Person zu sein. Erstellt sei zudem, dass die F._____ die Hauptgläubigerin im Konkurs gegen die C._____ gewesen sei. Somit kämen allfällige von der C._____ an die F._____ geflossene Mittel (indirekt) ebenfalls der Gesuchstellerin zu. Einen darüber hinaus gehenden, direkt bei ihr eingetretenen Schaden bzw. den unrechtmässigen Entzug von Vermögenswerten der C._____ durch G._____ persönlich behaupte die Gesuchstellerin im Übrigen nicht, auch wenn sie geltend mache, es gehe u.a. um die "Rückführung von Vermögenswerten" an sie als Alleinaktionärin. Soweit die Gesuchstellerin damit geltend machen wolle, durch angebliche Machenschaften von G._____ direkt geschädigt worden und entsprechend ersatzberechtigt zu sein, lege sie nicht dar und sei auch nicht ersichtlich, inwiefern sie zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche auf die Wiedereintragung der

C._____ angewiesen sei, mithin ein direktes Vorgehen der Gesuchstellerin gegen G._____ also nicht möglich oder zumutbar wäre (E. 3.2).

5. Was die Gesuchstellerin dagegen in der Berufung einwendet, verfährt nicht:

5.1 Die Gesuchstellerin macht zunächst geltend, die Vorinstanz ver falle in Willkür, wenn sie behaupte, die Gesuchstellerin ziele mit der Wiedereintragung der C._____ auf die "Weiterführung der Gesellschaft" ab. Bei der Wiedereintragung der C._____ gehe es einzig und allein um die Wiedererlangung der Prozessführungsbefugnis der C._____, damit sie einerseits als Partei in den vor dem Bundesgericht hängigen Beschwerdeverfahren (5A_745/2025 und 5A_840/2025) teilnehmen und andererseits die Revision des Urteils des Bundesgerichts 4A_221/2020 vom 5. August 2020 beantragen könne. Mit "künftigen" Gerichtsverfahren sei das letztere Verfahren gemeint. Weitere Verfahren seien nicht angedacht. Es handle sich damit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht um eine begrenzte Wiedereintragung, die lediglich der Wiedererlangung der Prozessführungsbefugnis der C._____ im Sinne von Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR diene. Damit habe sie, die Gesuchstellerin, ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung im Sinne von Art. 935 OR (act. 1 Rz 9 ff.).

Dieser Einwand erweist sich als unbegründet. Bei ihren Ausführungen zu (anderen) Gerichtsverfahren beschränkte sich die Gesuchstellerin auf die beiden beim Bundesgericht hängigen Beschwerdeverfahren sowie auf das beabsichtigte Revisionsverfahren. Sie hielt aber auch ausdrücklich fest, ihr schutzwürdiges Interesse an einer Wiedereintragung der C._____ bestehe darin, dass diese ihre materiellen Rechte "in hängigen und künftigen Gerichtsverfahren" wahrnehmen könne (Vi act. 1 Rz 44). Bereits diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass das Interesse der Gesuchstellerin – abgesehen von den zwischenzeitlich erledigten Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht – nicht auf das noch nicht erhobene Revisionsverfahren beschränkt ist. Soweit die Gesuchstellerin in der Berufung erstmals vorbringt, mit den "künftigen Verfahren" sei einzig das beabsichtigte Revisionsverfahren gemeint gewesen, es seien keine weiteren Verfahren angedacht und es handle sich in zeitlicher wie auch in sachlicher Hinsicht um eine begrenzte Wiedereintragung der Gesellschaft, handelt es sich um neue Tatsachenbehauptungen. Diese Behauptungen brachte die Gesuchstellerin erstmals im Berufungsverfahren vor. Sie sind daher verspätet und können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesuchstellerin legt denn auch nicht dar (und es ist auch nicht ersichtlich), dass sie diese neuen Tatsachen ohne Verzug vorgebracht hat und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätte vorbringen können (vgl. vorne E. 2.2). Hinzu kommt, dass die C._____ in den Verfahren vor Bundesgericht letztlich erreichen wollte, dass die F._____ die Konkurseingabe zurückziehen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_745/2025 vom 5. Februar 2026 E. 3.1). Auch dies deutet darauf hin, dass es der Gesuchstellerin um die Weiterführung der Gesellschaft geht. Jedenfalls durfte die Vorinstanz zu Recht darauf schliessen, dass die (beweisbelastete) Gesuchstellerin nicht substantiiert behauptet bzw. nicht glaubhaft gemacht hat, dass es ihr um den ordentlichen Abschluss des Konkursverfahrens geht. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausging, es werde eine Weiterführung der Gesellschaft beabsichtigt.

5.2 Die Gesuchstellerin rügt weiter, die Vorinstanz vertrete den Standpunkt, dass der übergeordnete Zweck der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit nach Art. 935 OR stets der Abschluss der Liquidation bzw. des Konkurses sei. Diese Auffassung finde weder im Geset-

zeswortlaut noch in den Materialien zu Art. 935 OR bzw. Art. 164 HRegV eine Stütze und führe zu einer unzulässigen Einschränkung. Beim Katalog von Art. 935 OR handle es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung der Gründe für eine Wiedereintragung, und es stehe der Gerichtspraxis offen, weitere Gründe heranzuziehen (act. 1 Rz 14 ff.). Weiter subsumiere die Vorinstanz den Fall zu Unrecht unter Art. 935 Abs. 2 Ziff. 4 OR und gelange zum Schluss, die Gesuchstellerin habe die Voraussetzungen der Bestimmung nicht glaubhaft dargelegt. Sie (die Gesuchstellerin) habe beispielsweise keinerlei Bezug zur Liquidation der C._____ hergestellt und auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Durchführung der hängigen bzw. künftigen Gerichtsverfahren für den Abschluss des Konkursverfahrens bzw. Liquidation der C._____ erforderlich seien. Das Gesuch um Wiedereintragung sei auf Grundlage von Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR gestellt worden. Dementsprechend habe sie auch keinen Bezug zum Konkurs der C._____ im Sinne von Art. 935 Abs. 2 Ziff. 4 OR nehmen müssen. Die Vorinstanz beurteile das Gesuch um Wiedereintragung der C._____ nicht abschliessend, da sie weder auf den geltend gemachten Wiedereintragungsgrund von Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR eingehe noch eine offene Auslegung von Art. 935 OR, der weitere Wiedereintragungsgründe als die ausdrücklich genannten zulasse, vornehme (act. 1 Rz 18 ff.).

- 5.2.1 Diese Einwände überzeugen ebenfalls nicht. Zwar lässt sich dem Wortlaut von Art. 935 OR nicht entnehmen, dass der übergeordnete Zweck einer Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit zwingend im Abschluss der Liquidation beziehungsweise des Konkurses liegen müsste. Dennoch kann der Vorinstanz vorliegend nicht vorgeworfen werden, sie habe diese Bestimmung unzulässig eingeschränkt. Bei der Wiedereintragung nach Art. 935 OR handelt es sich um die Eintragung einer gelöschten Rechtseinheit, deren Löschung im Handelsregister zu Unrecht erfolgt ist. Die Wiedereintragung dient aber einzig dem Zweck, die nicht abgeschlossene Liquidation zu beenden. Hernach ist die Rechtseinheit erneut im Handelsregister zu löschen (vgl. Siffert, a.a.O., Art. 935 OR N 3). Ungerechtfertigt ist die Löschung namentlich dann, wenn noch nicht sämtliche erforderlichen Liquidationshandlungen abgeschlossen oder überhaupt vorgenommen worden sind. Mit der Wiedereintragung wird lediglich die Löschung der Gesellschaft rückgängig gemacht, damit die ausstehenden Handlungen nachgeholt werden können. An der bereits eingetretenen Auflösung der Gesellschaft – sei es aufgrund eines Liquidationsbeschlusses oder einer Konkursöffnung – ändert die Wiedereintragung nichts. Sind die notwendigen Handlungen erfolgt und die Abwicklung der Gesellschaft damit abgeschlossen, ist die Gesellschaft erneut zu löschen (vgl. Siffert, a.a.O., Art. 935 OR N 6 f.). Vor diesem Hintergrund besteht der Zweck einer Wiedereintragung nicht in einem Wiederaufleben der Gesellschaft, sondern – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – im Abschluss der Liquidation beziehungsweise des Konkurses.
- 5.2.2 Soweit die Gesuchstellerin geltend macht, die Vorinstanz habe sich zu Unrecht auf Art. 935 Abs. 2 Ziff. 4 OR anstatt Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR gestützt, kann ihr abermals nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hielt in Erwägung 3 fest, dass es bei der beantragten Wiedereintragung um die Rückführung von über CHF 5 Mio. an die Gesellschaft gehe und sich die Gesuchstellerin auf Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR stütze (vgl. Vi act. 8 E. 3). Die Vorinstanz gelangte jedoch zum Schluss, dass eine (allfällige) Teilnahme an einem Gerichtsverfahren nicht per se ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung einer gelöschten Gesellschaft zu begründen vermöge. Entsprechend hielt sie den Wiedereintragungsgrund von Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR für nicht erfüllt.

- 5.2.3 Darüber hinaus führte die Vorinstanz aus, es sei auch nicht ersichtlich, dass und gegebenenfalls welchen Einfluss die aufgrund des Schiedsurteils gewonnenen "neuen Erkenntnisse" hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung an der F. _____ auf das (abgeschlossene) Konkursverfahren der Gesellschaft haben könnten. Mit dieser Begründung setzt sich die Gesuchstellerin in der Berufung nicht auseinander. Bereits aus diesem Grund erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.
- 5.2.4 Bei den Verfahren vor Bundesgericht, in denen die C. _____ auftrat, handelte es sich um Prozesse, die von der Gesuchstellerin initiiert wurden. Würde allein der Umstand, dass eine (angeblich) vormalige Aktionärin solche Verfahren veranlasst, einen Wiedereintragungsgrund darstellen, könnte jede Person, die aktivlegitimiert ist und eine Wiedereintragung beabsichtigt, entsprechende Prozesse einleiten, um ohne Weiteres die Wiedereintragung zu bewirken. Dies entspräche offensichtlich nicht Sinn und Zweck von Art. 935 OR.
- 5.2.5 Mithin ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das schutzwürdige Interesse der Gesuchstellerin an einer Wiedereintragung verneinte.
- 5.3 Weiter moniert die Gesuchstellerin, die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, dass im vorliegenden Fall auch die Subsidiarität der Wiedereintragung nicht gegeben sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei das schutzwürdige Interesse gegeben, wenn die Gesuchstellerin ihre Ansprüche nicht auf andere, ihr zumutbare Weise durchsetzen könne. Die Gesuchstellerin sei die an der C. _____ wirtschaftlich berechtigte Person. Werde die C. _____ in ihren Vermögenswerten geschädigt, so sei die Gesuchstellerin lediglich indirekt geschädigt. Mit der Löschung der C. _____ aus dem Handelsregister wäre es der Gesuchstellerin faktisch verunmöglicht, einen bloss indirekten Schaden nachzuweisen. Streitgegenstand sei vorliegend daher primär der direkte Vermögensschaden der C. _____. Ausschliesslich die Gesellschaft sei aktivlegitimiert, den Schaden geltend zu machen. Dem Alleinaktionär stehe kein eigener, direkter Schaden zu. Durch die rechtsmissbräuchlich eingeleitete Betreibung der F. _____, handelnd durch G. _____ als deren Handlungsbevollmächtigte, sei über die C. _____ der Konkurs eröffnet worden. Im Rahmen der Verwertung der Konkursmasse habe die F. _____ als grösste Konkursgläubigerin einen Betrag von rund CHF 5 Mio. erhalten. Dieser Betrag sei jedoch nicht in die Hände der wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich der Familie A. _____ bzw. der Gesuchstellerin als Erbin gelangt, sondern faktisch in die Verfügungsgewalt von G. _____. Die Betreibung, die den Konkurs der C. _____ ausgelöst habe, sei nicht durch die wirtschaftlich berechtigte Person der F. _____, d.h. die Familie A. _____, eingeleitet worden, sondern durch G. _____ als Handlungsbevollmächtigte der F. _____. Grundlage habe ein Darlehensvertrag aus dem Jahr 2006 zwischen den familiär verbundenen Gesellschaften C. _____ und F. _____ gebildet. G. _____ habe ihre Handlungsvollmacht missbraucht, um die C. _____ in den Konkurs zu treiben und sich am Konkurserlös zu bedienen. Dadurch habe sie der Familie A. _____ bzw. der Gesuchstellerin als Erbin unrechtmässig rund CHF 5 Mio. entzogen. Die Familie A. _____ hätte die C. _____ nie betrieben, da es sich um eine von ihr wirtschaftlich beherrschte Gesellschaft gehandelt habe. Mit der Löschung der C. _____ aus dem Handelsregister sei es nicht möglich, den der C. _____ entstandenen Vermögensschaden von rund CHF 5 Mio. geltend zu machen. Sie (die Gesuchstellerin) sei nicht direkt, sondern lediglich indirekt geschädigt und daher auf die Wiedereintragung der C. _____ im Handelsregister angewiesen. Andernfalls wäre es ihr

insbesondere nicht möglich, die Revision des bundesgerichtlichen Urteils 4A_221/2020 vom 5. August 2020 betreffend die Betreibung im Verfahren EK 2020 278 zu beantragen, was zwingend die Prozessführungsbefugnis der C._____ voraussetze (act. 1 Rz 21 ff.).

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist nicht ersichtlich, welche Vermögenswerte G._____ von der C._____ unrechtmässig erlangt haben soll. Die Gesuchstellerin behauptet nicht, dass die Forderung, für welche die F._____ die C._____ betrieben und in der Folge den Konkurs über diese erwirkt hat, nicht bestanden habe. Sie macht nur geltend, die Betreibung sei zu Unrecht erfolgt. Mithin muss davon ausgegangen werden, dass die C._____ der F._____ tatsächlich die rund CHF 5 Mio. geschuldet hatte. Entsprechend bleibt fraglich, worin ein bei der C._____ eingetretener Vermögensschaden liegen soll. Die Vorbringen der Gesuchstellerin legen vielmehr nahe, dass es sich – wenn überhaupt – um einen Vermögensschaden der F._____ handeln dürfte. So macht die Gesuchstellerin geltend, G._____ habe ihre Handlungsvollmacht für die F._____ missbraucht, um sich am Konkurslös der C._____ zu bedienen und damit der wirtschaftlich Berechtigten der F._____, d.h. der Familie A._____ beziehungsweise ihr (der Gesuchstellerin), rund CHF 5 Mio. unrechtmässig zu entziehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Wiedereintragung der C._____ notwendig sein sollte, damit die F._____ den bei ihr allenfalls eingetretenen Schaden gegenüber G._____ geltend machen könnte.

6. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen.
7. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beim vorliegenden Streitwert von CHF 5 Mio. beträgt die Entscheidgebühr im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren CHF 60'000.00 (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG). Da es sich um ein summarisches Verfahren handelte und der Aufwand gering war, rechtfertigt sich eine Entscheidgebühr von CHF 10'000.00 (vgl. § 12 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KoV OG). Eine Parteientschädigung ist der unterliegenden Gesuchstellerin nicht zuzusprechen.

Urteilsspruch

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und der Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 19. Dezember 2025 wird bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren von CHF 10'000.00 wird der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Gesuchstellerin wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdeggründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitteilung an:
- Gesuchstellerin
 - Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin (ES 2025 853)
 - Handelsregisteramt Zug (zur Kenntnisnahme)
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug
II. Zivilabteilung

A. Staub
Abteilungspräsident

I. Cathry
Gerichtsschreiber

versandt am: